



www.nabis.de

www.KoelscheBaumschuetzer.de

Natur, Bildung und Soziales,
Bürger informieren Bürger e.V.

.....immer wieder

B ä u m e und die Verkehrssicherungspflicht

**Immer wieder sollen Bäume in Kölner Parks oder an
Straßenrändern abgeholzt werden!**

Begründung: „Verkehrssicherungspflicht“ !

Doch Vorsicht!!! Oft wird diese Verkehrssicherungspflicht als Totschlag-Argument gegen kritisch gewordene Bürger verwendet. In vielen Fällen, die wir als Baumschützer gesehen haben, sollten Bäume sofort abgesägt werden; doch als wir dann die Verantwortlichen zur Rede stellten, kam schon oft heraus, daß es doch Spielräume gibt, daß der Baum doch nicht so krank war, wie vorher behauptet und daß man die doch Bäume erhalten kann. Die sog. "Verkehrssicherungspflicht" wird oft maßlos über strapaziert!!!

**Also, was ist die "Verkehrssicherungspflicht"?
Und wo sind die Grenzen der "Verkehrssicherungspflicht"?**

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht der Gemeinden (z.B. Stadt Köln) Bäume in regelmäßigen und zumutbaren Abständen (ca. 2 x im Jahr, neuerdings nur noch ein mal pro Jahr) auf Schäden und Standesicherheit hin zu kontrollieren; und wenn „Gefahr im Verzug ist“, sofort zu reagieren. Die Gefahr muß aber tatsächlich erst einmal festgestellt werden!! Wenn die Kontrollen von Seiten der Stadt nicht geschehen und wenn dann mangels Sorgfalt ein Baum umfällt oder ein Ast abbricht und einen Sachschaden oder eine Körperverletzung verursacht, **dann** und nur dann, hat das jeweilige (Grünflächen-) Amt, **wenn** es einen Kläger gibt, die

sogenannte „Amtshaftung“ (!) und muß für den jeweiligen Schaden aufkommen.

Die Verkehrssicherungspflicht ist größtenteils **gesetzlich nicht** geregelt, sie ist von der Rechtsprechung, d.h. von den Gerichten entwickelt worden. Zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume - und zwar zum Schadensersatz – **gibt es inzwischen über 2000 Urteile in den juristischen Datenbanken**, davon viele BGH-Urteile.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat z.B. in seinem sog. Pappel-Urteil vom 4. März 2004 (1) eine Verletzung der

Verkehrssicherungspflicht verneint, nachdem durch den Astausbruch aus einem Straßenbaum (Pyramidenpappel) ein Kraftfahrzeug beschädigt worden war. Mit diesem Urteil stellt sich der BGH gegen überzogene Sicherheitsanforderungen und damit gegen die derzeitige Ausuferung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Verkehrssicherungspflicht ist genügt, wenn den Gefahren vorbeugend Rechnung getragen wird, die nach Ansicht/Einsicht eines besonnenen, verständigen und gewissenhaften Menschen erkennbar sind. Dann sind diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenbeseitigung **objektiv erforderlich** und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind.

Zur objektiven Einschätzung der Gefahr, die von den Bäumen für die Bürger ausgehen soll, darf nicht unterschlagen werden, daß selbst alte Bäume schwere Stürme oder Orkan überstanden haben und sich damit als sturmerprobt und standsicher erwiesen haben.

Daran kann kein Gutachten rütteln und dies muß bei der Gefahrenabschätzung für die Bürger berücksichtigt werden!! Denn das ist der Kern der sogenannten Verkehrssicherungspflicht: die aktuelle Gefahren-Einschätzung.

Ein weiteres OLG Urteil sagt (Urteil des OLG Hamm vom 19.9.1995):

"Es muß beachtet werden, daß der Sicherungspflichtige (hier: die Stadt Köln) mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht alle Gefahren, die von Straßenbäumen ausgehen können, beseitigen kann. Der Verkehr muß vielmehr gewisse Gefahren, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur beruhen, als unvermeidbar und daher als eigenes Risiko hinnehmen."

„Der Gefahr des Abbruchs gesunder Äste könnte nur begegnet werden, wenn man gesunde Bäume jener Arten naturwidrig erheblich stutzen würde, sozusagen amputieren oder verkrüppeln oder wenn man fordern würde, den Bestand großer Bäume jener Art im gesamten Verkehrsbereich zu beseitigen. Eine derart

weitgehende rechtliche Verpflichtung besteht nicht.(!)

Gelegentlicher natürlicher Astbruch, für den vorher keine besonderen Anzeichen bestehen, gehört zu den naturgegebenen Lebensrisiken, für die der Verkehrssicherungspflichtige nicht einzustehen braucht und die in unserer Zivilisation hinzunehmen sind. Die Wahrscheinlichkeit, durch den Abbruch gesunder Baumäste einen Schaden zu erleiden, ist wesentlich geringer als die Gefahr, durch andere erlaubte Risiken zu Schaden zu kommen (beispielsweise den Kfz-Verkehr, ca. 5000 Tote pro Jahr, ohne das die Autobahne abgeschafft werden).

Außerdem muss man heute -in Anbetracht der globalen Klimaveränderung und der schleppenden Maßnahmen dagegen- möglichst überall, die gesunde Bäume erhalten. Diese sind ja auch **für das Stadt- Klima und Wasserhaushalt hierzulande unersetzlich** und auch gem. Art. 20 a GG zu schützen, der seit 1994 den Umweltschutz zu einem Staatsziel erklärt.“

Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht als Totschlags-Argument und generelle Absolution / genereller Freibrief für das Abholzen von Bäumen missbraucht werden!

Also: Fragen Sie beim Grünflächenamt nach: Wer hat die Bäume untersucht? Was ist die Diagnose? Wie wurde überprüft? Gibt es Alternativen zum Abholzen? Was würde Pflegen bedeuten? Was geschieht mit dem Holz? Informieren Sie die Bezirksvertreter in Ihrem Bereich!! Informieren Sie sich auch bei der örtlichen Baumschutz-Initiativen!

(1) BGH, Urt. v. 4. März 2004, WF 2004, 63; Kommjur 5/2004, 197. Siehe auch: <http://www.baumeundrecht.de>

Zusammengestellt von O. Lattorf für Nabis e. V. und Kölsche Baumschützer

Homepage/email Adresse: www.nabis.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Ottmar Lattorf, Mannsfelder Str. 17, 50968

Köln. E-Post-Adresse: nabis@web.de Telefon:

0221/ 34 11 82